

WHO-Kodex (1981 bis 2018) und EU-Verordnungen (609/2013, delegierte VO 2016/127 und 2016/128)

Utta Reich-Schottky, DAIS, Mai 2021

Vorbemerkung

In der folgenden Tabelle sind die Empfehlungen des Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten (kurz: WHO-Kodex) und die entsprechenden Vorgaben der EU auszugsweise nebeneinander gestellt. Sie finden bei uns auch die vollständigen Texte aller einschlägigen WHA-Resolutionen, die in ihrer Gesamtheit den WHO-Kodex bilden, und der entsprechenden EU-Verordnungen.

Bei den EU-Verordnungen wird aus dem offiziellen deutschen Text zitiert. Für die WHA-Resolutionen gibt es keine offizielle Übersetzung – die vorliegende Übersetzung ist inoffiziell.

EU-Verordnungen gelten in jedem EU-Mitgliedsstaat unmittelbar und ohne Modifizierungsmöglichkeit. Die Empfehlungen der WHA-Resolutionen müssen in nationale Gesetze und Verordnungen umgesetzt werden, um im jeweiligen Land zu geltendem Recht zu werden. Das bedeutet: Was auf EU-Ebene „abschließend“ geregelt ist, kann nur auf dieser Ebene geändert werden. Wo die EU nicht zuständig ist bzw. was sie nicht abschließend geregelt hat, kann – und sollte – der nationale Gesetzgeber die Vorgaben des Kodex umsetzen. Bei den entsprechenden Punkten ist die Spalte „EU-Verordnungen“ leer.

Tabellarische Übersicht über die Bestimmungen des Kodex und der EU-Verordnungen (auszugsweise)

Kodex	EU-Verordnungen
Art. 1 Ziel des Kodex	
1981 Ziel dieses Kodex ist es, zu einer sicheren und angemessenen Ernährung für Säuglinge und Kleinkinder beizutragen, und zwar durch Schutz und Förderung des Stillens und durch Sicherstellung einer sachgemäßen Verwendung von Muttermilchersatznahrung , wo solche gebraucht wird. Dies soll auf der Grundlage entsprechender Aufklärung und durch eine angemessene Vermarktung und Verteilung erfolgen.	EU 2016/127 Erwägungsgrund 23. Um die Gesundheit von Säuglingen zu schützen, sollten die in dieser Verordnung verankerten Vorschriften – insbesondere diejenigen über Kennzeichnung, Aufmachung, Werbung sowie Verkaufsförderungs- und Handelspraktiken – weiterhin mit den Grundsätzen und Zielen des Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten übereinstimmen , wobei allerdings die Besonderheiten der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten in der Union zu beachten sind....
Art. 2 Anwendungsbereich, erfasste Produkte	
1981 Der Kodex gilt für folgende Produkte: Muttermilchersatznahrung einschließlich vorgefertigter Säuglingsnahrung ; andere Milchprodukte, Nahrungsmittel und Getränke, einschließlich Beikost in der Flasche, wenn diese als teilweiser oder voller Ersatz für Muttermilch vermarktet oder dargestellt werden; Säuglingsflaschen und Sauger.	EU 609/2013 Art. 1 Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung; Getreidebeikost und andere Beikost EU 2016/127 Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung <i>[Flaschen und Sauger sind in den EU-Verordnungen nicht erfasst.]</i>
2016 WHA69/A69_7Add1 Guidance (2) Die Guidance ersetzt keine Vorgabe des Kodex sondern stellt klar, dass bestimmte Produkte in den Geltungsbereich des Kodex gehören. (11) Unter Muttermilchersatz sind alle flüssigen oder pulverförmigen Milchnahrungen zu verstehen (oder Produkte, die Milch ersetzen können, wie angereicherte Sojamilch), einschließlich Folgenahrungen und sog. Kindermilchen , die für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren vermarktet werden. Es sollte klar sein, dass der Kodex für alle diese Produkte gilt.	<i>[In der EU sind Kleinkind-Milchgetränke nicht als Muttermilchersatz definiert. Sie sind auch nicht abschließend geregelt, d.h. sie können auf nationaler Ebene reguliert werden.]</i>

Kodex	EU-Verordnungen
Art. 3 Definitionen	
<p>1981 „Muttermilchersatznahrung (breastmilk substitute) bedeutet jegliche Nahrung, die als teilweiser oder vollständiger Ersatz für Muttermilch vermarktet oder dargestellt wird, unabhängig davon, ob das Produkt dafür geeignet ist.“</p> <p>2016 siehe oben, Art. 2 Anwendungsbereich</p>	<p>[Im EU-Recht wird der Begriff „Muttermilchersatznahrung“ nicht verwendet.]</p>
<p>1981 „Säuglingsanfangsnahrung (infant formula) bezeichnet eine industriell gemäß den einschlägigen Codex Alimentarius-Normen zusammengesetzte Muttermilchersatznahrung zur Deckung der normalen Ernährungsbedürfnisse von Säuglingen bis zu einem Alter von 4 bis 6 Monaten und an deren besondere physiologische Gegebenheiten angepasst. Säuglingsnahrung kann auch zu Hause hergestellt werden und wird dann als „selbst zubereitet“ bezeichnet.“</p> <p>1986 WHA39.28 Punkt 3(2b) Die in manchen Ländern begonnene Praxis, Säuglingen besonders zusammengesetzte Milchprodukte (sogenannte „Folgemilchen“) zu geben, ist nicht nötig.</p>	<p>EU 2016/127 Erwägungsgrund 17 „Säuglingsanfangsnahrung ist ein Lebensmittel, das zur Verwendung für Säuglinge während der ersten Lebensmonate bestimmt ist und bis zur Einführung einer angemessenen Beikost für sich allein die Ernährungsanforderungen dieser Säuglinge deckt.“</p> <p>„Folgenahrung hingegen bezeichnet Lebensmittel, die zur Verwendung für Säuglinge ab Einführung einer angemessenen Beikost bestimmt sind und den größten flüssigen Anteil einer nach und nach abwechslungsreicheren Kost für diese Säuglinge darstellen.“</p> <p>EU 2016/127 Art. 6(3a) fordert für Folgenahrung den „Hinweis, dass sich das Erzeugnis nur für Säuglinge ab einem Alter von mindestens sechs Monaten eignet“</p>
<p>1981 „Beikost“ meint jegliche Nahrung, ob vorgefertigt oder zu Hause zubereitet, die zur Ergänzung von Muttermilch oder Säuglingsnahrung geeignet ist, wenn diese den Ernährungsbedarf des Säuglings nicht mehr ausreichend deckt.</p>	<p>EU 609/2013 Art. 2(2f) „Beikost“ bedeutet „Lebensmittel zur Deckung der besonderen Bedürfnisse gesunder Säuglinge während der Abstillzeit und zur Ergänzung der Ernährung und/oder progressiven Gewöhnung an normale Lebensmittel bei gesunden Kleinkindern, mit Ausnahme von</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Getreidebeikost und ii) Milchgetränken und gleichartigen Erzeugnissen, die für Kleinkinder bestimmt sind“
<p>1981 „Vermarktung“ meint Produktförderung, Verteilung, Verkauf, Reklame, Produkt-Öffentlichkeitsarbeit und -Informationswesen“.</p> <p>2016 WHA69/A69_7Add1 Guidance (8) Mit „Vermarktung“ sind alle Botschaften gemeint, die zum Kauf oder Gebrauch eines Produktes überreden oder ermutigen oder die Wahrnehmung einer Marke verstärken. [...] Um eine Handlung als Werbung oder Vermarktung einzustufen, ist es nicht erforderlich, dass auf den Markennamen eines Produktes Bezug genommen wird.</p>	<p>EU 2016/127 Erwägungsgrund 23. „...Werbung sowie Verkaufsförderungs- und Handelspraktiken...“ [Beschreibung ohne Verwendung des Begriffs „Vermarktung“]</p>
<p>2016 WHA69/A69_7Add1 Guidance (9) cross-promotion, „Überkreuz-Werbung“: Bei Kunden eines Produktes wird gezielt ein verwandtes Produkt beworben. Das kann über ähnliche Aufmachung geschehen (Markenausweitung) oder Werbeaktionen in bestimmten Kontexten.</p>	<p>[Kreuzwerbung ist in den EU-Verordnungen nicht enthalten]</p>

Kodex	EU-Verordnungen
Art. 4 Information und Ausbildung	
<p>1981 (4.1) Die Regierungen sollten sicherstellen, dass objektive und übereinstimmende Informationen über die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern zur Verwendung durch Familien und an der Säuglings- und Kleinkindernahrung beteiligten Personen verfügbar gemacht werden. Dies betrifft entweder die Planung, Bereitstellung, Aufmachung und Verteilung von Informationen oder deren Kontrolle.</p>	<p>EU 2016/127 Art. 11(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass objektive und übereinstimmende Informationen über die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern zur Verwendung durch Familien und an der Säuglings- und Kleinkindernahrung beteiligte Personen verfügbar gemacht werden, wozu auch die Planung, Bereitstellung, Aufmachung und Verteilung von Informationen und deren Kontrolle gehört.</p>
<p>1981 (4.2) Geschriebenes oder audiovisuelles Material für Informations- und Ausbildungszwecke, das die Ernährung von Säuglingen betrifft und sich an Schwangere oder Mütter von Säuglingen und Kleinkindern richtet, muss klare Informationen über folgende Punkte enthalten: a) den Nutzen und die Überlegenheit (superiority) des Stillens;</p> <p>b) die Ernährung der Mutter sowie die Vorbereitung auf das Stillen und die Möglichkeiten zur Fortsetzung des Stillens;</p> <p>c) die negative Auswirkung teilweiser Flaschenfütterung auf das Stillen;</p> <p>d) die Schwierigkeit, den Entschluss, nicht zu stillen, rückgängig zu machen;</p> <p>e) erforderlichenfalls die sachgemäße Verwendung der Säuglingsanfangsnahrung.</p>	<p>EU 2016/127 Art. 11(2) Geschriebenes oder audiovisuelles Material für Informations- und Ausbildungszwecke, das die Ernährung von Säuglingen betrifft und sich an Schwangere oder Mütter von Säuglingen und Kleinkindern richtet, muss klare Informationen über folgende Punkte enthalten:</p> <p>a) den Nutzen und die Vorzüge des Stillens [<i>"superiority"</i>; in Art. 6(2) zur <i>Lebensmittelinformation korrekt übersetzt mit „Überlegenheit“</i>];</p> <p>b) die Ernährung der Mutter sowie die Vorbereitung auf das Stillen und die Möglichkeiten zur Fortsetzung des Stillens;</p> <p>c) die mögliche negative Auswirkung der zusätzlichen Flaschennahrung auf das Stillen;</p> <p>d) die Schwierigkeit, den Entschluss, nicht zu stillen, rückgängig zu machen;</p> <p>e) erforderlichenfalls die sachgemäße Verwendung der Säuglingsanfangsnahrung.</p>
<p>1981 (4.2 Forts.) Wenn dieses Material Informationen zur Verwendung von Säuglingsanfangsnahrung enthält, muss es auch Auskunft geben über die sozialen und finanziellen Auswirkungen ihrer Verwendung, die Gefährdung der Gesundheit durch ungeeignete Lebensmittel oder Ernährungsmethoden und vor allem die Gefährdung der Gesundheit durch unnötige oder unsachgemäße Verwendung von Säuglingsanfangsnahrung und anderen Muttermilchersatznahrungen. [Der Kodex betont, dass auch die unnötige Verwendung von Muttermilchersatznahrungen die Gesundheit gefährdet.]</p>	<p>EU 2016/127 Art. 11(2) (Forts.) Wenn dieses Material Informationen über die Verwendung von Säuglingsanfangsnahrung enthält, müssen diese auch Auskunft über die sozialen und finanziellen Auswirkungen, die Gefährdung der Gesundheit durch ungeeignete Lebensmittel oder Ernährungsmethoden und vor allem die Gefährdung der Gesundheit durch unsachgemäße Verwendung von Säuglingsanfangsnahrung geben.</p>

Kodex	EU-Verordnungen
<p>1981 (4.3) Die kostenlose Verteilung von Geräten oder Material für Information und Ausbildung durch Hersteller oder Vertreiber darf nur auf Wunsch und mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde oder im Rahmen der von dieser Behörde für solche Fälle festgelegten Leitlinien erfolgen. Material und Geräte können den Namen oder das Firmenzeichen der Geberfirma tragen, dürfen jedoch keinen Hinweis auf Markennamen für kodexrelevante Produkte enthalten und nur über das Gesundheitssystem verteilt werden.</p> <p>2016 WHA69/A69_7Add1 Guidance (17) Gesundheitssysteme und deren Mitarbeitende [...] sollten keine Geräte oder Dienstleistungen von Firmen annehmen, die Nahrungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder vermarkten.</p>	<p>EU 2016/127 Art. 11(3) Die kostenlose Verteilung von Geräten oder Material für Information und Ausbildung durch Hersteller und Vertreiber darf nur auf Wunsch und mit der schriftlichen Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde oder im Rahmen der von dieser Behörde für solche Fälle festgelegten Leitlinien erfolgen. Material und Geräte können den Namen oder das Firmenzeichen der Geberfirma tragen, dürfen jedoch keine besondere Handelsmarke für Säuglingsanfangsnahrung erwähnen und nur über das Gesundheitsversorgungssystem verteilt werden.</p>
Art. 5 Allgemeine Öffentlichkeit und Mütter	
<p>1981 (5.1) Für Produkte, die in den Anwendungsbe- reich dieses Kodex fallen, darf keine Werbung oder andere Formen der Absatzförderung in der allgemeinen Öffentlichkeit erfolgen.</p> <p>2016 WHA69/A69_7Add1 Guidance (11) Produkte, die als Muttermilchersatz dienen, dürfen nicht beworben werden (promoted). Das gilt für alle Produkte, einschließlich Folgenahrungen und sog. Kindermilchen, die bis zum Alter von 3 Jahren angeboten werden.</p>	<p>EU 2016/127 Art. 10(3) Herstellern und Vertreibern von Säuglingsanfangsnahrung ist es untersagt, an die Öffentlichkeit oder an Schwangere, Mütter und deren Familienmitglieder kostenlose oder verbilligte Erzeugnisse, Proben oder irgendein anderes Werbegeschenk zu verteilen, sei es direkt oder indirekt über das Gesundheitswesen oder Angehörige der Gesundheitsberufe.</p>
<p>1981 (5.2) Hersteller und Händler (distributors) dürfen weder direkt noch indirekt an Schwangere, Mütter und deren Familienmitglieder Produktproben abgeben.</p>	<p>siehe oben EU 2016/127 Art. 10(3)</p>
<p>1981 (5.3) Es darf keine Werbung in Verkaufsstellen geben, die Verbraucher durch Verteilung von Proben oder mit anderen Werbemitteln wie z. B. besonderen Auslagen, Rabattmarken, Zugabeartikeln, Sonderangeboten, Lockartikeln und Koppelungsgeschäften direkt auf Einzelhandelsebene zum Kauf von Produkten im Geltungsbereich des Kodex anregen.</p>	<p>EU 2016/127 Art. 10(2) Es darf keine Werbung in Verkaufsstellen geben, die Verbraucher durch Verteilung von Proben oder mit anderen Werbemitteln wie z. B. besonderen Auslagen, Rabattmarken, Zugabeartikeln, Sonderangeboten, Lockartikeln und Koppelungsgeschäften direkt auf Einzelhandelsebene zum Kauf von Säuglingsanfangsnahrung anregen. <i>[Nicht definiert ist, wann Werbung und Werbegeschenke für andere Produkte implizit auch Anfangsnahrung bewerben]</i></p>
<p>1981 (5.4) Hersteller und Händler dürfen an schwangere Frauen oder Mütter von Säuglingen und Kleinkindern keine Geschenkartikel oder Gebrauchsgegenstände kostenlos verteilen, die die Verwendung von Muttermilchersatznahrung oder die Flaschenfütterung fördern können.</p>	<p>siehe oben EU 2016/127 Art. 10(3)</p>

Kodex	EU-Verordnungen
	<p>EU 2016/127 Art. 10(1) Die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung darf nur in der Säuglingspflege gewidmeten Veröffentlichungen und in wissenschaftlichen Publikationen erscheinen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können die Werbung weiter einschränken oder untersagen.</p>
<p>1981 (5.5) Das Vermarktungspersonal sollte im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit keine direkten oder indirekten Kontakte jedweder Art mit schwangeren Frauen oder mit Müttern von Säuglingen und Kleinkindern suchen..</p>	
<p>2005 WHA 58.32 Punkt 1(2). Die Mitgliedsstaaten sollen sicherstellen, dass Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben für Muttermilchersatznahrungen nicht zulässig sind, außer wenn dies in der nationalen Gesetzgebung ausdrücklich vorgesehen ist.</p>	<p>EU 2016/127 Art. 8 Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Säuglingsanfangsnahrung sind nicht zulässig.</p> <p>EU 2016/127 Art. 9 (Ausnahmen für spezielle nährwertbezogene Angaben zu Lactose und DHA (befristet))</p> <p>EU 2016/128 Art. 7 : Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke sind nicht zulässig.</p>
Art. 6 Gesundheitssystem	
<p>1981 (6.1) Die Gesundheitsbehörden in den Mitgliedsstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Stillen zu fördern und zu schützen und die Grundsätze dieses Kodex zu unterstützen. Sie sollten das medizinische Personal angemessen informieren und beraten hinsichtlich seiner Obliegenheiten, einschließlich der in Artikel 4.2 aufgeführten Informationen.</p>	
<p>1981 (6.2) Einrichtungen des Gesundheitswesens dürfen nicht zum Zwecke der Marktförderung von vorgefertigter Säuglingsnahrung oder anderen Produkten, die in den Anwendungsbereich dieses Kodex fallen, benutzt werden.</p>	
<p>1981 (6.3) In Einrichtungen des Gesundheitswesens dürfen kodexrelevante Produkte und diesbezügliche Plakate/Poster etc. nicht gezeigt werden. Es darf kein entsprechendes Material verteilt werden.</p>	<p>EU 2016/127 Art. 10(3) Herstellern und Vertreibern von Säuglingsanfangsnahrung ist es untersagt, an die Öffentlichkeit oder an Schwangere, Mütter und deren Familienmitglieder kostenlose oder verbilligte Erzeugnisse, Proben oder irgendein anderes Werbegeschenk zu verteilen, sei es direkt oder indirekt über das Gesundheitswesen oder Angehörige der Gesundheitsberufe.</p>
<p>1986 WHA39.28 Punkt 2(6) Wochenstationen und Kliniken sollen Säuglingsnahrung normal einkaufen und keine kostenlosen oder verbilligten Produkte annehmen.</p> <p>1994 WHA47.5 Punkt 2(2) sicherstellen, dass es keine kostenlosen oder verbilligten Lieferungen von Muttermilchersatzprodukten oder anderen kodexrelevanten Produkten gibt</p>	

Kodex	EU-Verordnungen
<p>1981 (6.4) Nicht beschäftigt werden dürfen im Gesundheitssystem „ServicemitarbeiterInnen“, „MütterberaterInnen“ oder ähnliches Personal, das von Herstellern oder Verteilern gestellt oder bezahlt wird.</p>	
<p>1981 (6.5) Die Unterweisung im Füttern mit vorgefertigter Säuglingsnahrung - ob fabrikmässig hergestellt oder selbst zubereitet - sollte nur durch Gesundheitspersonal oder erforderlichenfalls andere Sozialarbeiter erfolgen, und zwar nur für Mütter und Familienangehörige, die auf deren Verwendung angewiesen sind. Die erteilte Aufklärung sollte eine klare Erläuterung der Gefahren einer unrichtigen Verwendung einschließen.</p>	
<p>1981 (6.6) Muttermilchersatznahrungen und andere kodexrelevante Produkte, die an Institutionen oder Organisationen zur Verwendung in den Institutionen oder zur Weiterverteilung außerhalb verschenkt oder zum Lagerpreis billig verkauft werden, dürfen nur für Säuglinge verwendet oder verteilt werden, die mit Muttermilchersatznahrung ernährt werden müssen.</p>	<p>EU 2016/127 Art. 10(4) Säuglingsanfangsnahrung, die an Institutionen oder Organisationen zur Verwendung in den Institutionen oder zur Weiterverteilung außerhalb verschenkt oder zum Lagerpreis billig verkauft wird, darf nur für Säuglinge verwendet oder verteilt werden, die mit Säuglingsanfangsnahrung ernährt werden müssen, und das nur so lange, wie diese Säuglinge sie brauchen.</p>
<p>1981 (6.7) Wo gespendete Bestände an vorgefertigter Säuglingsnahrung oder anderen Produkten, die in den Anwendungsbereich dieses Kodex fallen, außerhalb einer Institution zur Verteilung gelangen, sollte die Einrichtung bzw. die Organisation Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Belieferung so lange fortgesetzt werden kann, wie die betreffenden Säuglinge sie brauchen. Die Spender wie auch die betreffenden Einrichtungen und Organisationen sollten sich dieser Verantwortung bewusst sein.</p>	<p><i>[Die EU-Verordnung hebt darauf ab, die Nahrung nicht unnötig lange zu verteilen. Der Kodex hebt darauf ab, dass die Versorgung der Säuglinge nicht unterbrochen wird.]</i></p>
<p>1981 (6.8) Zusätzlich zu den Ausführungen in Artikel 4.3 dürfen Sachmittel und Materialien, die einer Einrichtung des Gesundheitswesens schenkungsweise überlassen werden, den Namen oder das Firmenzeichen einer Firma tragen, sollten jedoch nicht Bezug nehmen auf irgendein kodexrelevantes Markenprodukt.</p>	

Kodex	EU-Verordnungen
Art. 7 Gesundheitspersonal	
<p>1981 (7.1) Das Gesundheitspersonal sollte sich für die Förderung und den Schutz des Stillens einsetzen. Wer mit Mütter- und Säuglingsernährung zu tun hat, sollte sich über den Kodex und seine diesbezüglichen Verpflichtungen informieren.</p>	
<p>1981 (7.2) Informationen der Hersteller und Händler über ihre Produkte für medizinisches Personal sind auf wissenschaftliche und faktische Daten zu beschränken. Die Informationen dürfen nicht implizieren oder suggerieren, dass Flaschnahrung der Muttermilch gleichwertig oder überlegen sei.</p>	<p>EU 2016/127 Art. 10(1) Die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung darf nur in der Säuglingspflege gewidmeten Veröffentlichungen und in wissenschaftlichen Publikationen erscheinen. Die Mitgliedstaaten können die Werbung weiter einschränken oder untersagen. Solche Werbung darf nur wissenschaftliche und sachbezogene Informationen enthalten. Diese Information darf nicht implizieren oder suggerieren, dass Flaschnahrung der Muttermilch gleichwertig oder überlegen ist.</p>
<p>1981 (7.3) Hersteller und Händler dürfen Gesundheitspersonal oder der Angehörigen keine finanziellen oder materiellen Anreize bieten, um kodexrelevante Produkte zu fördern. Das Gesundheitspersonal und ihre Angehörigen dürfen solche Anreize nicht annehmen.</p>	
<p>1981 (7.4) Proben von vorgefertigter Säuglingsnahrung oder von anderen Produkten im Anwendungsbereich dieses Kodex sowie Muster von Geräten oder Gebrauchsgegenständen für deren Zubereitung oder Verwendung sollten dem Gesundheitspersonal nicht zur Verfügung gestellt werden, außer wenn dies zum Zwecke der beruflichen Auswertung oder der Forschung auf institutioneller Ebene notwendig ist. Das Gesundheitspersonal sollte keine Proben von vorgefertigter Säuglingsnahrung an schwangere Frauen, Mütter von Säuglingen und Kleinkindern oder deren Familienangehörige abgeben.</p>	
<p>1981 (7.5) Hersteller und Vertreiber von Produkten im Anwendungsbereich dieses Kodex sollten der Institution, der ein Gesundheitsarbeiter angehört, jeden zu dessen Gunsten oder in seinem Namen geleisteten Beitrag zu Stipendien, Studienreisen, Forschungsbeihilfen, Teilnahmen an Fachkonferenzen u. ä. offenlegen. Entsprechende Mitteilungen sollten auch von Seiten des Empfängers erfolgen.</p>	

Kodex	EU-Verordnungen
Art. 8 Angestellte von Herstellern und Händlern	
<p>1981 (8.1) Bei Verdienstsyste­men mit Leistungsprä­mien für das Vertriebspersonal sollte das Absatzvolumen von Produkten im Anwendungsbereich dieses Kodex nicht in die Berechnung der Umsatz­prozenten einbezogen werden; auch sollten keine Quoten speziell für den Absatz dieser Produkte festgelegt werden. Dies sollte nicht als Hindernis für die Bonuszahlung auf der Grundlage des Gesamtumsatzes einer Firma an anderen durch sie vertriebene Produkte verstanden werden.</p>	
<p>1981 (8.2) Personal, das mit dem Vertrieb von Produkten im Anwendungsbereich dieses Kodex beschäftigt ist, sollte im Rahmen seiner Dienst­pflichten keine Informationsaufgaben erfüllen, die sich an schwangere Frauen oder Mütter von Säuglingen und Kleinkindern richten. Dies sollte nicht als Hindernis verstanden werden, dass solches Personal auf Antrag und mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörde für andere Aufgaben durch Einrichtungen des Gesundheitswesens eingesetzt wird.</p>	
Art. 9 Etikettierung	
<p>1981 (9.1) Die Etiketten müssen über die richtige Verwendung des Produktes informieren und dürfen nicht von Stillen abhalten.</p>	<p>EU 2016/127 Art. 6(6) Die Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung muss die erforderlichen Informationen über die richtige Verwendung der Erzeugnisse vermitteln und darf nicht vom Stillen abhalten.</p>
<p>1981 (9.2) Auf dem Etikett von Säuglingsanfangsnahrung sollten alle nachfolgenden Punkte stehen: a) "Wichtige Information" oder ein entsprechendes Äquivalent; b) ein Hinweis auf die Überlegenheit des Stillens; c) ein Hinweis, dass das Produkt nur auf Anraten einer medizinischen Fachkraft, der über die tatsächliche Notwendigkeit seiner Verwendung und die richtige Anwendung informiert, verwendet werden sollte; d) Anweisungen für die richtige Zubereitung und eine Warnung vor den Gesundheitsgefahren einer falschen Anwendung.</p>	<p>EU 2016/127 Art. 6(2) Folgende Angaben sind für An­fangs- und Folgenahrung verpflichtend: a) der Hin­weis, dass das Erzeugnis sich für Säuglinge von der Geburt an eignet, wenn sie nicht gestillt werden; b) eine Anleitung zur richtigen Zubereitung, Lagerung und Entsorgung des Erzeugnisses sowie eine Warnung vor der gesundheitsschädlichen Auswirkung einer unange­messenen Zubereitung und Lagerung; c) „wichtiger Hinweis“ auf die Überlegenheit des Stillens sowie die Empfehlung, das Erzeugnis nur auf den Rat unabhän­giger Fachleute zu verwenden. EU 2016/127 Abs. 6(3)a) bei Folgenahrung der Hin­weis, dass sie erst ab 6 Monaten geeignet ist.</p>
<p>1981 (9.2 Forts.) Auf Verpackungen und Etiketten dürfen keine Babybilder sein und keine anderen Bilder oder Texte, durch die die Verwendung von Säuglingsanfangsnahrung idealisiert werden könnte. Erlaubt sind graphische Darstellungen zum einfachen Erkennen des Produktes als Muttermilchersatznahrung und zur Zubereitung.</p>	<p>EU 609/2013 Art. 10(2) Die Kennzeichnung und Auf­machung von Säuglingsanfangsnahrung und die Wer­bung dafür sowie die Kennzeichnung von Folgenah­rung darf weder Kinderbilder noch andere Bilder oder einen Wortlaut aufweisen, die den Gebrauch dieser Nahrung idealisieren könnten. - Unbeschadet des Un­terabsatzes 1 sind Zeichnungen zur leichteren Identifi­zierung der Säuglingsanfangsnahrung und Folgenah­rung und als Illustration der Zubereitungsmethoden zulässig.</p>

Kodex	EU-Verordnungen
<p>1981 (9.2 Forts.) Die Ausdrücke „humanisiert“, „maternisiert“ oder ähnliche Begriffe dürfen nicht verwendet werden.</p>	<p>EU 2016/127 Art. 6(6) Bei der Kennzeichnung, Aufmachung und Bewerbung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung dürfen die Ausdrücke „humanisiert“, „maternisiert“, „adaptiert“ oder ähnliche Ausdrücke nicht verwendet werden.</p>
<p>2016 WHA69/A69_7Add1 Guidance (15). Keine cross-promotion für Muttermilchersatznahrungen via Werbung für andere Nahrungen für Säuglinge und Kleinkinder. Kennzeichnung, Aufmachung und Bewerbung von Beikostprodukten muss sich von derjenigen für Muttermilchersatznahrungen so unterscheiden, dass sie nicht für die gleichzeitige Werbung für Muttermilchersatznahrungen verwendet werden können (zum Beispiel andere Farbgebung, Design, Namen, Slogans und Maskottchen, abgesehen von Name und Logo der Firma).</p>	<p>EU 2016/127 Art. 6(6): Die Kennzeichnung, Aufmachung und Bewerbung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sind so zu konzipieren, dass die Verbraucher — vor allem aufgrund des Textes, der Bilder und der verwendeten Farben — klar zwischen Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung unterscheiden können und jede Verwechslungsgefahr ausgeschlossen wird.</p>
<p>1981 (9.3) Nahrungsmittel, die in den Anwendungsbereich dieses Kodex fallen und als Säuglingsnahrung vertrieben werden, aber nicht alle Anforderungen einer vorgefertigten Säuglingsnahrung erfüllen, jedoch modifiziert werden können, um den Erfordernissen zu entsprechen, sollten auf dem Etikett eine Warnung tragen, dass das Produkt in nicht modifizierter Form nicht als alleinige Nahrungsquelle eines Säuglings dienen sollte. [...]</p>	
<p>1981 (9.4) Das Etikett von Nahrungsmitteln, die in den Anwendungsbereich dieses Kodex fallen, sollte auch Angaben zu allen nachfolgenden Punkten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die verwendeten Zutaten; b) die Zusammensetzung/Analyse des Produktes; c) die erforderlichen Lagerbedingungen und d) die Chargennummer sowie das Ablaufdatum, wobei die klimatischen Verhältnisse und die Lagerbedingungen des betreffenden Landes zu berücksichtigen sind. 	
<p>Art. 10 Produktqualität</p>	
<p>1981 (10.1) Die Produktqualität ist ein wesentlicher Bestandteil für den Gesundheitsschutz der Säuglinge und sollte daher von hohem anerkanntem Standard sein.</p> <p>1981 (10.2) Nahrungsmittelprodukte, die in den Anwendungsbereich dieses Kodex fallen, sollten beim Verkauf oder der anderweitigen Verteilung die von der Codex Alimentarius-Kommission sowie vom Codex Code of Hygienic Practices for Foods for Infants and Children empfohlenen einschlägigen Normen erfüllen.</p>	<p>EU 2016/127 Erwägungsgrund 5 Bei Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung handelt es sich um hoch entwickelte Erzeugnisse, die speziell auf eine schutzbedürftige Verbrauchergruppe zugeschnitten sind. Um die Sicherheit und Eignung solcher Erzeugnisse sicherzustellen, sollten detaillierte Anforderungen für die Zusammensetzung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung festgelegt werden, auch hinsichtlich des Brennwertes und des Gehalts an Makronährstoffen und Mikronährstoffen. Diese Anforderungen sollten auf den jüngsten wissenschaftlichen Empfehlungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) in ihrem Gutachten zur Grundzusammensetzung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung beruhen.</p>

Kodex	EU-Verordnungen
Art. 11 Umsetzung und Monitoring	
<p>1981 (11.1) Die Regierungen sollten Maßnahmen ergreifen, um den Grundsätzen und dem Ziel dieses Kodex in einer ihrem sozialen und legislativen Rahmen angemessenen Weise Wirksamkeit zu verschaffen, einschließlich der Verabschiedung nationaler gesetzlicher Regelungen, dem Erlass von Vorschriften und anderer geeigneter Maßnahmen.</p>	
<p>1981 (11.2) Die Überwachung der Anwendung dieses Kodex obliegt den Regierungen, die hierzu einzeln sowie gemeinschaftlich über die WHO tätig werden, wie in Absatz 6 und 7 dieses Artikels vorgesehen. Die Hersteller und Verteiler von Produkten im Anwendungsbereich dieses Kodex sowie die einschlägigen nicht-staatlichen Organisationen, Berufsgruppen und Verbraucherorganisationen sollten mit den Regierungen zu diesem Zweck zusammenarbeiten.</p>	
<p>1981 (11.3) Unabhängig von anderen Maßnahmen zur Durchführung dieses Kodex sollten sich die Hersteller und Verteiler von kodexrelevanten Produkten ihrer Verantwortung für die Überwachung ihrer Vermarktungspraktiken - gemäß den Grundsätzen und dem Ziel dieses Kodex - bewusst sein, sowie durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass ihr Verhalten auf allen Ebenen mit dem Kodex in Einklang steht.</p>	
<p>1981 (11.4) Interessierten nichtstaatlichen Organisationen, Berufsgruppen, Institutionen und Einzelpersonen sollte es obliegen, den Herstellern oder Verteilern Aktivitäten zur Kenntnis zu bringen, die mit den Grundsätzen und dem Ziel dieses Kodex unvereinbar sind, so dass geeignete Maßnahmen eingeleitet werden können. Die zuständige Regierungsbehörde sollte ebenfalls unterrichtet werden.</p>	
<p>1981 (11.5) Die Hersteller und Primärverteiler von Produkten im Anwendungsbereich dieses Kodex sollten alle Angehörigen ihres Vermarktungspersonals über den Kodex und ihre sich daraus ergebenden Verantwortung unterrichten.</p>	
<p>1981 (11.6) In Übereinstimmung mit Artikel 62 der Verfassung der WHO sind die Mitgliedsstaaten aufgefordert, den Generaldirektor alljährlich darüber zu informieren, was sie getan haben, um den Grundsätzen und dem Ziel dieses Kodex Wirksamkeit zu verschaffen.</p>	
<p>1981 (11.7) Der Generaldirektor berichtet in den geraden Jahren der Weltgesundheitsversammlung über den Stand der Durchführung dieses Kodex, auf Antrag stellt er den Mitgliedsstaaten, die nationale gesetzliche Regelungen und Vorschriften vorbereiten oder andere geeignete Maßnahmen zur Durchführung und Förderung der Grundsätze und des Ziels dieses Kodex einleiten, technische Unterstützung zur Verfügung.</p>	

Kodex	EU-Verordnungen
Interessenkonflikte	
<p>1996 WHA49.15 Punkt 3(2) fordert, sicherzustellen, dass finanzielle Unterstützung für Fachkräfte im Bereich der Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern keine Interessenkonflikte erzeugt.</p> <p>2005 WHA58.32 Punkt 1(4) fordert, sicherzustellen, dass finanzielle Unterstützung und andere Anreize (incentives) für Programme und Gesundheitsfachkräfte im Bereich der Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern keine Interessenkonflikte erzeugen.</p>	
<p>2016 WHA69/A69_7Add1 Guidance (16) Firmen, die Nahrungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder vermarkten, sollten keine Interessenkonflikte erzeugen, weder in Einrichtungen noch sonstwo im Gesundheitssystem. Angehörige von Gesundheitsberufen, Gesundheitssysteme, Berufsverbände von Gesundheitsfachkräften und Nichtregierungsorganisationen sollten ebenfalls solche Interessenkonflikte vermeiden.</p>	
Stillempfehlung der WHO	
<p>2001 WHA54.2 Punkt 2(4) fordert die Mitgliedsstaaten auf, „ausschließliches Stillen für sechs Monate als weltweite Gesundheitsempfehlung zu schützen, zu fördern und zu unterstützen, [...] sowie sichere und angemessene Beikost zur Verfügung zu stellen, mit weiterem Stillen bis zum Alter von zwei Jahren oder darüber hinaus“.</p>	
<p>1996 WHA 49.15 Punkt 3(1) Die Mitgliedsstaaten sollen sicherstellen, dass Beikostprodukte nicht so vermarktet oder eingesetzt werden, dass dies ausschließliches und andauerndes Stillen untergräbt.</p>	